Universität Ulm | Tierforschungszentrum | 89081 Ulm | Germany

### Information zum Versand von Labornagern durch Wissenschaftler

Das TFZ bietet die Organisation von Tiertransporten an. Möchten Sie Ihre Transporte innerhalb Deutschlands **selbst organisieren**, ist das TFZ als Inhaber der Erlaubnis zur Haltung von Labortieren nach §11 TierSchG vor Veranlassung des Transports anhand folgender Liste zu informieren (**Versand des ausgefüllten Formulars ins TFZ-Sekretariat**):

|  |  |
| --- | --- |
| **Angaben zum Transporttermin** | |
| Transportdatum |  |
| Uhrzeit Abholung |  |
| **Angaben zu den Tieren** | |
| Tierart/Stamm |  |
| GVO (S1) ja/nein |  |
| Anzahl |  |
| Alter |  |
| Geschlecht |  |
| **Angaben zum Absender** | |
| Adresse Versender |  |
| Verantwortliche Person |  |
| „Notfalltelefon“ Absender |  |
| **Angaben zum Empfänger** | |
| Adresse Empfänger |  |
| Verantwortliche Person |  |
| „Notfalltelefon“ Empfänger |  |
| **Angaben zum Transportunternehmen** | |
| Adresse Transporteur |  |
| Telefon Transporteur |  |

Die Verpackung der Tiere am TFZ erfolgt durch:

(Name/Abteilung)

Der Versender bestätigt, dass die Tiere transportfähig sind und die Transportbestimmungen (s.u.) eingehalten werden:

      …………………………………………………………………………………

(Ort/ Datum/ Name)

**Transportbestimmungen:**

Der Versand der Hygienezeugnisse erfolgt rechtzeitig vor dem Versand der Tiere.

Die annehmende Institution ist bereit und berechtigt, die Tiere anzunehmen. Eine Haltungserlaubnis nach §11 TierSchG muss vorliegen; im Falle von GVOs zusätzlich eine Erlaubnis zum Halten gentechnisch veränderter Tiere.

Die Tiere müssen transportfähig sein. Der Versand von kranken oder hochtragenden Tieren ist nicht zulässig! Ausnahmen, z.B. Versand vorbehandelter Tiere, sind nur im Rahmen genehmigter Versuche und nur nach Rücksprache mit den jeweiligen TierSchB zulässig.

Transportboxen werden ausschließlich über das TFZ bezogen, inklusive der zugehörigen Ausstattung.

Die Vorbereitung der Transportboxen und das Einbringen der Tiere erfolgt durch die Tierpfleger des TFZ.

Das gewählte Transportunternehmen muss für Tiertransporte nach der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 zugelassen sein und sollte über eine entsprechende Expertise im Versuchstierbereich verfügen. Die Transportbedingungen müssen den Bedürfnissen von Labornagern Rechnung tragen, die Fahrzeuge klimatisiert sein. Das Personal muss im Umgang mit Versuchstieren geschult sein.

Beim Versand von GVOs wird der zuständige Projektleiter nach Gentechnikgesetz informiert.

Der Transport muss rechtzeitig und sicher organisiert sein, da einmal verpackte Tiere u.U. nicht zurück in die Tierhaltung gebracht werden können.

Die Transportzeiten sind so kurz wie möglich zu wählen.

Während des gesamten Transports müssen die verantwortlichen Personen (Absender, Fahrer, Empfänger) telefonisch erreichbar sein.

Transporte ab Sicherheitsstufe 2 sowie über Landesgrenzen hinweg werden vom TFZ organisiert. In Zweifelsfällen wird der Beauftragte für Biologische Sicherheit (BBS) der Universität Ulm hinzugezogen.